

Vernehmlassungsbericht

1. Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
	<p>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)</p>	<p>GLP Bezirk Aarau und Aarau Mobil: [...] Es [gibt] neue Rahmenbedingungen, die in der vorliegenden Überarbeitung des Parkierungsreglements und -verordnung berücksichtigt werden müssen:</p> <p>1. Im Mai 2018 wurde in der Gemeindeordnung (GO) der Artikel § 10e «D. Mobilität» angenommen. Demzufolge soll sich die Stadt für eine emissionsarme, energieeffiziente und flächenschonende Mobilität einsetzen und geeignete Massnahmen zur Reduktion des Gesamtverkehrs unterstützen. Dazu gehört auch die Beeinflussung des Parkplatzangebotes bzw. der Nachfrage.</p>	<p>Für das Jahr 2022 ist die Überarbeitung des städtischen Parkierungskonzepts geplant und budgetiert. In diesem Rahmen sollen grundsätzliche Fragen bzgl. der Parkierung auf öffentlichen städtischen Flächen geklärt werden. Hierin werden auch die Bedürfnisse und Anforderungen der genannten Bestimmungen zu prüfen sein. Auf der Basis der entsprechenden Ergebnisse ist sodann eine weitere Anpassung des Parkierungsreglements geplant. Die aktuelle Revision beschränkt sich aber auf die kurzfristige Integration des Stadtteils Rohr in das Parkierungsreglement und die Einführung der digitalen Parkkarten. Diese Anpassungen haben keinen direkten Einfluss auf die grundsätzliche Überarbeitung des städtischen Parkierungskonzepts und die sich möglicherweise daraus ergebende Überarbeitung des Parkierungsreglements.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>

		<p>2. Gemäss neuer Bau- und Nutzungsordnung (BNO), ebenfalls vom Mai 2018, §65 Abs 1 «Parkieren auf öffentlichem Grund» sollen neben der örtlichen und zeitlichen Einschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund und der Privilegierung von Anwohnerinnen und Anwohnern auch die Gebühren in einem Reglement festgelegt werden. Letzteres ist aber weder in den bestehenden noch in den neuen Reglementen oder Verordnungen der Fall. Bei der Gemeindeordnung und der Bau- und Nutzungsordnung handelt es sich um übergeordnetes Recht, weshalb auch aus juristischen Gründen eine entsprechende Anpassung des Parkierungsreglements sowie -verordnung angezeigt ist. Die Gebühren sind aktuell sehr tief und konkurrenzieren sowohl Kurz- wie Langzeitmietparkplätze stark. Diese hohe Attraktivität ist nicht im Sinne von GO § 10e. Der Preis ist ein wirksames Mittel zur Steuerung der Nachfrage. Wir schlagen deshalb vor, im Reglement folgenden Absatz hinzuzufügen: «Die Gebühren sollen sich an den Marktpreisen von privaten Mietparkplätzen in der entsprechenden Parkraumzone</p>	<p>Die Gebühren werden in § 11 Abs. 1 Parkierungsreglement und folglich auf Reglementsstufe festgehalten. Im Übrigen kann auf obenstehende Ausführungen verwiesen werden.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>
--	--	---	---	---------------------------

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
		<p>orientieren. Angebot und Nachfrage sollen alle vier Jahre überprüft und die Gebühren allenfalls entsprechend angepasst werden.»</p> <p>Pro Aarau: Die Gebühren sind heute moderat und sollten vergleichbar sein mit anderen ähnlich grossen Städten (sind eher an der unteren Grenze heute).</p>	<p>Für das Jahr 2022 ist die Überarbeitung des städtischen Parkierungskonzepts geplant und budgetiert. In diesem Rahmen sollen grundsätzliche Fragen bzgl. der Parkierung auf öffentlichen städtischen Flächen geklärt werden. Hierin werden auch die Gebühren zu prüfen sein. Auf der Basis der entsprechenden Ergebnisse ist sodann eine weitere Anpassung des Parkierungsreglements geplant. Die aktuelle Revision beschränkt sich aber auf die kurzfristige Integration des Stadtteils Rohr in das Parkierungsreglement und die Einführung der digitalen Parkkarten. Diese Anpassungen haben keinen direkten Einfluss auf die grundsätzliche Überarbeitung des städtischen Parkierungskonzepts und die sich daraus ergebende Überarbeitung des Parkierungsreglements.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
		<p>SVP Aarau-Rohr: Wie werden in Zukunft die Gebühren für die 4 Wohnmobilplätze über 24 Stunde erhoben? Wie wird in Zukunft der Badiparkplatz bewirtschaftet?</p>	<p>Mit der Erarbeitung des städtischen Parkierungskonzepts werden die aufgeworfenen Fragen geklärt werden. Die aktuelle Revision beschränkt sich auf die Integration des Stadtteils Rohr in das Parkierungsreglement und auf die Einführung von digitalen Parkkarten. Auf beide aufgeworfenen Fragen hat die aktuelle Teilrevision der Parkierungserlasse keine Auswirkung. Die vier Wohnmobilplätze unterstehen aktuell dem Parkregime "Parkieren mit Parkuhren".</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>
	<p><i>Der Einwohnerrat Aarau beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SRS 7.8-2 (Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 7. Mai 2007) (Stand 31. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund</p> <p>(Parkierungsreglement)</p>				
vom 7. Mai 2007				
<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt,</i>	<i>Der Einwohnerrat der Stadt Aarau erlässt,</i>	-	-	-
gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978,	gestützt auf §§ 102 und 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ , § 55 Abs. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003 ²⁾ und § 20 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) (<u>Gemeindengesetz, GG</u>) vom 19. Dezember 1978 ³⁾ ,	-	-	-
<i>folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement):</i>	<i>folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) <u>beschliesst:</u></i>	-	-	-

1) SAR [713.100](#)

2) Heute: § 65 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 27. August 2018, SRS [7.1-1](#)

3) SAR [171.100](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 5 Parkraumzonen</p> <p>¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–K eingeteilt.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–K massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.</p>	<p>¹ Das Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan, mit Ausnahme der meisten Grünzonen) ist gemäss Anhang in die Spezialparkraumzone A und in die Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> eingeteilt.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Grenzen der Spezialparkraumzone A und der Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Bauzonenänderungen begründet ist.</p>	<p>GLP Bezirk Aarau, SP Aarau, SVP Aarau-Rohr und Aarau Mobil: Stimmen der Integration des Stadtteils Rohr in das Parkierungsreglement der Stadt Aarau zu.</p> <p>Pro Aarau: Stimmt der Integration des Stadtteils Rohr in das Parkierungsreglement der Stadt Aarau zu. Alle Stadtteile/Quartiere sollten gleichbehandelt werden. Die Integration sei seit langer Zeit angekündigt worden (wenn auch nicht allen Bewohner*innen von Rohr bewusst).</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 6 Parkzeitbeschränkung</p> <p>¹ In den Parkraumzonen B–K ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p> <p>² In der Spezialparkraumzone A gilt ausschliesslich das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>	<p>¹ In den Parkraumzonen B–K <u>B–L</u> ist das Parkieren mit Parkscheibe an Werktagen von 08.00–19.00 Uhr und an Samstagen von 08.00–17.00 Uhr während maximal drei Stunden gestattet. Vorbehalten bleibt das Regime «Parkieren mit Parkuhren» gemäss §§ 9 und 10.</p>	-	-	-

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 8 Ersatzzonen, Ersatzparkplätze</p> <p>¹ Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–K nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen, Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.</p>	<p>¹ Wenn die Parkierungsmöglichkeiten in den Parkraumzonen B–K–L nicht ausreichen, kann der Stadtrat die auf die Zone ausstellbaren Parkkarten zahlenmässig und/oder und in Bezug auf einzelne Kategorien beschränken und ausser der Spezialparkraumzone A benachbarte Parkraumzonen bezeichnen, auf welche die überschüssigen Parkkarten auszustellen sind (im folgenden «Ersatzzonen»). Standortgebundenes Parkieren (§ 7 Abs. 2 lit. c und d) wird von solchen Beschränkungen nicht betroffen.₂ Anwohnerinnen und Anwohner (§ 7 Abs. 2 lit. a) sind soweit möglich zu privilegieren.</p>	-	-	-

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B–K bestimmte Parkieranlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.</p> <p>³ Der Stadtrat bewilligt den Anwohnerinnen und Anwohnern der Spezialparkraumzone A, mit ihrer Parkkarte in Ersatzzonen zu parkieren oder Parkieranlagen zu benutzen.</p>	<p>² Bei Beschränkung einer Parkraumzone gemäss Abs. 1 und beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Stadtrat Anwohnerinnen und Anwohnern, in zweiter Priorität auch Berufstätigen, bewilligen, mit ihrer Parkkarte in der beschränkten Parkraumzone oder in anderen Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> bestimmte Parkieranlagen zu benutzen, die dem Regime «Parkieren mit Parkuhr» unterstehen (im folgenden «Ersatzparkplätze»). Diese Bewilligung tritt anstelle der Berechtigung zum Parkieren in der Ersatzzone bzw. in der gesamten Ersatzzone. Sie verleiht jedoch keinen Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Einzelparkplatzes.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

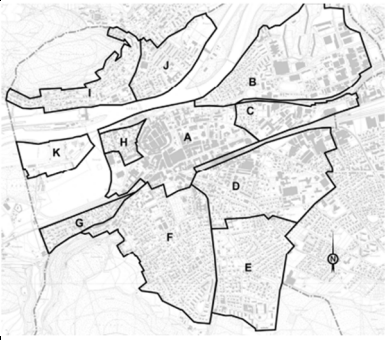
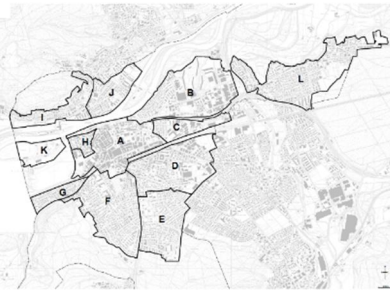
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 13 Vollzug</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement, in welchem er die Ausführung dieses Reglementes näher festlegt und Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei⁴⁾ oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.</p>	<p>§ 13 Vollzug <u>und Entscheide</u></p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement <u>eine Vollzugsverordnung</u>, in welchem <u>welcher</u> er die Ausführung dieses Reglementes <u>Reglements</u> näher festlegt und Vollzugskompetenzen an die Stadtpolizei oder an andere Verwaltungsabteilungen übertragen kann, soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich den Stadtrat als zuständig bezeichnet.</p> <p>² Der Stadtrat kann Vollzugs- und Entscheidbefugnisse an Verwaltungseinheiten übertragen.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

⁴⁾ Heute: Abteilung Sicherheit

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 15 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Stadtrat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen Vollzugsreglementes notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>¹ Der Stadtrat <u>oder die von ihm als zuständig erklärte Verwaltungseinheit</u> erlässt die zum Vollzug dieses Reglements und dessen <u>Vollzugsreglementes</u> <u>Vollzugsverordnung</u> notwendigen beschwerdefähigen Verfügungen. Soweit der Stadtrat gemäss § 13 Kompetenzen an Verwaltungsabteilungen delegiert hat, unterliegen deren Verfügungen zunächst dem Widerspruchsverfahren gemäss § 39 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, fällt der Stadtrat einen neuen Entscheid. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz. VRPG) vom 4. Dezember 2007⁵⁾.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

⁵⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 16 Strafbarkeit</p> <p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsreglement und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.</p>	<p>¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, dessen Vollzugsreglement <u>Vollzugsverordnung</u> und die sich auf diese Erlasse stützenden Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.</p>	-	-	-
<p>§ 18a Inkrafttreten der Teilrevision</p> <p>¹ Die vom Einwohnerrat am 27. Februar 2012 beschlossene Teilrevision tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.</p>	<p>§ 18a Aufgehoben.</p>	-	-	-
	<p>§ 19 Gültigkeit bisheriger Bewilligungen</p> <p>¹ Bewilligungen, die gestützt auf das Parkierungsreglement des Stadtteils Rohr vom 8. Dezember 1997 erteilt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.</p>	-	-	-

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
Anhänge				
1 Parkraumzonen 	1 Parkraumzonen (<i>geändert</i>) 	GLP Bezirk Aarau, Pro Aarau, SP Aarau, SVP Aarau-Rohr und Aarau Mobil: Stimmen der Schaffung einer einzigen neuen Parkraumzone für den Stadtteil Rohr zu.	-	-
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	Der Erlass SRS 7.8-4 (Parkierungsreglement Stadtteil Rohr ⁶⁾ vom 8. Dezember 1997) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Januar 2023 in Kraft.			

⁶⁾ Von der Gemeindeversammlung Rohr genehmigt am 8. Dezember 1997

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
	Aarau, xx.xx.2022 Im Namen des Einwohnerrates Der Präsident Thomas Richner Der Protokollführer Stefan Berner			

2. Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
	Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung)			
	<i>Der Stadtrat Aarau beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SRS 7.8-3 (Vollzugsverordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung) vom 29. März 2010) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 1 Zuständigkeit</p> <p>¹ Soweit das Parkierungsreglement (nachfolgend «Reglement») die vorliegende Verordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Stadtrat vorbehalten, wird die Abteilung Sicherheit mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle.</p> <p>² Mit der Ausstellung von Tages- und Wochenparkkarten wird zusätzlich das Stadtbüro ermächtigt.</p>	<p>¹ Soweit das Parkierungsreglement (nachfolgend «Reglement»), die vorliegende Verordnung und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Stadtrat vorbehalten, wird die Abteilung Sicherheit mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle.</p>	<p>Pro Aarau: Kontrollen sollten in allen Bereichen durch professionelles Personal stattfinden.</p>	<p>Die Kontrollen werden durch den Parkkontrolldienst der Abteilung Sicherheit durchgeführt.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 2 Signalisation der Parkraumzonen B–K</p> <p>¹ Die Parkraumzonen B–K werden mit den Signalen 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» und 4.19 «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979⁷⁾ gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Parkraumzone (Buchstabe), die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmeberechtigung mit Parkkarte.</p>	<p>§ 2 Signalisation der Parkraumzonen B–K<u>B–L</u></p> <p>¹ Die Parkraumzonen B–K<u>B–L</u> werden mit den Signalen 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» und 4.19 «Ende des Parkierens mit Parkscheibe» in Verbindung mit den Zonensignalen 2.59.1 und 2.59.2 gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979⁸⁾ gekennzeichnet. Das Signal 4.18 enthält zusätzlich die Parkraumzone (Buchstabe), die Beschränkungszeiten und die maximale Parkierungsdauer sowie den Hinweis auf die Ausnahmeberechtigung mit Parkkarte.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>
<p>§ 3 Zonenberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)</p> <p>¹ Die Parkkarte wird, unter Vorbehalt von Reglement §§ 7 Abs. 4 sowie 8, ausgestellt:</p> <p>a) für Anwohnerinnen und Anwohner auf die Parkraumzone, in der sie ihren gemeldeten Wohnsitz haben,</p>	<p>§ 3 Zonenberechtigung (Reglement § 7 Abs.-2) (<u>§ 7 Abs. 2 Parkierungsreglement</u>)</p> <p>¹ Die Parkkarte wird, unter Vorbehalt von Reglement <u>§§ 7 Abs. 4 sowie 8 Parkierungsreglement</u>, ausgestellt:</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

⁷⁾ SR [741.21](#)

⁸⁾ SR [741.21](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>b) für Besucherinnen und Besucher auf die Parkraumzone, in der sie Besuche abstaten,</p> <p>c) für Bau- und Serviceunternehmen auf die Parkraumzone, in der sie auf standortgebundenes Parkieren angewiesen sind, oder – mit erhöhter Gebühr – auf alle Parkraumzonen,</p> <p>d) für Berufstätige (Inhaberinnen und Inhaber sowie Angestellte) auf die Parkraumzone, in welcher ihr Arbeitsort liegt.</p>				
<p>§ 4 Ausstellungsberechtigung (Reglement § 7 Abs. 2)</p> <p>¹ Für Anwohnerinnen und Anwohner wird die Parkkarte je nach Wunsch</p> <p>a) auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche von Personen eingelöst sind, die im entsprechenden Haushalt leben und dort angemeldet sind,</p>	<p>§ 4 Ausstellungsberechtigung (Reglement <u>Anspruchsberechtigte</u> (§ 7 Abs. 2) <u>Parkierungsreglement</u>)</p> <p>¹ Für Anwohnerinnen und Anwohner wird die Parkkarte <u>je nach Wunsch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche von Personen eingelöst sind, die im entsprechenden Haushalt leben und dort angemeldet sind, ausgestellt.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>b) auf eine Person, die im Besitze eines Führerausweises ist sowie im entsprechenden Haushalt wohnt und dort angemeldet ist,</p> <p>ausgestellt.</p> <p>² Für Besucherinnen und Besucher wird die Parkkarte je nach Wunsch</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>² Für Besucherinnen und Besucher wird die Parkkarte je nach Wunsch <u>auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, unter deren Verwendung in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abgestattet werden, ausgestellt.</u></p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>
<p>a) auf ein Fahrzeugkontrollschild, unter dessen Verwendung in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abgestattet werden,</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>b) auf eine oder mehrere Personen, welche in der entsprechenden Parkraumzone Besuche abstatten,</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>c) auf den Haushalt oder das Unternehmen, die in der entsprechenden Zone Besuche durch beliebige Personen empfangen,</p> <p>ausgestellt.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>³ Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Parkkarte für standortgebundenes Parkieren und je nach Wunsch</p> <p>a) auf ein Fahrzeugkontrollschild, welches vom Unternehmen eingelöst ist,</p> <p>b) auf das Unternehmen für die von ihm eingelösten Fahrzeugkontrollschilder, ausgestellt.</p> <p>⁴ Für Berufstätige wird die Parkkarte auf eine Person ausgestellt, die im Besitze eines Führerausweises ist und an einem in der entsprechenden Parkraumzone liegenden Arbeitsort (Betrieb oder Bau-/Servicestelle) tätig ist.</p>	<p>³ Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Parkkarte für standortgebundenes Parkieren <u>und je nach Wunsch auf ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, welche vom Unternehmen eingelöst sind, ausgestellt.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><i>Text entfernt.</i></p> <p>⁴ Für Berufstätige wird die Parkkarte <u>auf eine Person ausgestellt, ein oder mehrere Fahrzeugkontrollschilder, die im Besitze eines Führerausweises ist und an einem in von der entsprechenden Parkraumzone liegenden Arbeitsort (Betrieb berufstätigen Person oder Bau-/Servicestelle) dem Unternehmen eingelöst wurden, für das die Person tätig ist, ausgestellt.</u></p> <p>^{4bis} Die Abteilung Sicherheit legt die Anzahl der Fahrzeugkontrollschilder fest, auf welche die Parkkarte, je nach Kategorie, ausgestellt werden kann.</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>⁵ Jede Parkkarte berechtigt zum Dauerparkieren</p> <p>a) nur des Fahrzeuges, auf welches sie eingelöst ist,</p> <p>b) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge oder auf Personen nur zum gleichzeitigen Dauerparkieren eines Fahrzeuges.</p>	<p>b) bei Ausstellung auf mehrere Fahrzeuge oder auf Personen nur zum gleichzeitigen Dauerparkieren eines Fahrzeuges.</p>	-	-	-
<p>§ 6 Gebrauchsberechtigung</p> <p>¹ Die Parkkarte berechtigt nur zum Gebrauch zusammen mit dem Fahrzeugkontrollschild, auf welches sie gemäss vorstehendem § 4 ausgestellt ist, oder durch diejenigen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker, die im vorstehenden § 4 als berechnigte Personen bezeichnet werden.</p> <p>² Ist die Parkkarte auf ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt, erstreckt sich ihre Geltung auch auf Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Ersatz des berechtigten Fahrzeuges verwendet werden («Garagewagen», Ersatzmietwagen).</p>	<p>§ 6 Gebrauchsberechtigung <u>Ersatzfahrzeuge</u></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Ist die <u>Die Geltung der Parkkarte auf ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt,</u> erstreckt sich ihre Geltung auch auf Fahrzeuge, die zum vorübergehenden Ersatz des berechtigten Fahrzeuges verwendet werden («Garagewagen», Ersatzmietwagen), <u>wenn diese vorgängig registriert wurden.</u></p>	-	-	-

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 7 Kontrolle</p> <p>¹ Anlässlich von Parkierungskontrollen durch die Abteilung Sicherheit sind die Umstände, welche zum Parkkartengebrauch berechtigen, glaubhaft zu machen und auf Verlangen nachzuweisen, namentlich</p> <p>a) die Identität der berechtigten Personen und das Carsharing-, Miet- oder Leihverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 1,</p> <p>b) das Besuchsverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 2,</p> <p>c) das standortbedingte Parkieren im konkreten Kontrollfall gemäss vorstehendem § 4 Abs. 3,</p> <p>d) die Identität der berechtigten Person und ihr Bezug zum Arbeitsort gemäss vorstehendem § 4 Abs. 4,</p>	<p>-</p> <p>a) die Identität der berechtigten Personen und das Carsharing-, Miet- oder Leihverhältnis gemäss vorstehendem § 4 Abs. 1,</p>	<p>-</p> <p>GLP Bezirk Aarau: Die neuen Regeln müssen unseres Erachtens unbedingt auch Carsharing bzw. für Automieten für wenige Wochen kompatibel sein. Dabei gilt es zum Beispiel zu berücksichtigen, dass bei der Nutzung eines Sharing Angebots wie z.B. Mobility, die Nummer des Fahrzeugkontrollschildes in der Regel nicht im vornherein bekannt ist.</p>	<p>-</p> <p>Da die digitale Parkierungsbewilligung online sehr kurzfristig gelöst und das Fahrzeugkontrollschild digital gewechselt werden kann, wird die Handhabung für Carsharing und Mietautos im Vergleich zu heute sogar vereinfacht.</p>	<p>-</p> <p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
e) das Ersatzverhältnis gemäss obigem § 6 Abs. 2.				
<p>§ 8 Gestaltung der Parkkarte</p> <p>¹ Die Parkkarten werden auf kopiergeschütztem Papier ausgestellt.</p>	<p>¹ Die Parkkarten werden auf kopiergeschütztem Papier <u>in digitaler Form</u> ausgestellt.</p>	<p>Pro Aarau, SP Aarau, SVP Aarau-Rohr und Aarau Mobil: Stimmen dem Wechsel von den analogen zu den digitalen Parkkarten zu.</p> <p>GLP Bezirk Aarau: Stimmt dem Wechsel von den analogen zu den digitalen Parkkarten zu. Erachtet es im Sinne der Benutzerfreundlichkeit als zwingend notwendig, dass es für digital nicht versierte Personen oder auch Personen ohne Smartphone nach wie vor möglich bleiben müsse, eine neu digitale Bewilligung beim Stadtbüro bzw. der Stadtpolizei zu lösen.</p>	<p>-</p> <p>Sollte es für jemanden nicht möglich sein, die Parkkarte selbständig digital zu lösen, werden das Stadtbüro und die Stadtpolizei dieser Person dabei behilflich sein. Es ist nicht erforderlich, dass die betroffene Person über ein Smartphone verfügt. Das Stadtbüro oder die Stadtpolizei werden für die Person eine digitale Parkkarte lösen und das Fahrzeugkontrollschild hinterlegen. Die betroffene Person braucht danach nichts weiter zu unternehmen.</p>	<p>-</p> <p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>² Die Parkkarten enthalten folgende Informationen:</p> <p>a) die Parkraumzone(n), in der sie zum Dauerparkieren (und im Fall von Reglement §§ 7 Abs. 2 lit. c und d i.V.m. 3 Abs. 2 zum Kurzparkieren) berechtigen, stattdessen gegebenenfalls den Platz oder Platzbereich (Reglement § 4) oder die Ersatzparkplätze (Reglement § 8 Abs. 2 und 3), auf denen sie zum Dauerparkieren berechtigen,</p> <p>b) die Berechtigtenkategorie und die übrigen Ausstellungsangaben gemäss vorstehendem § 4,</p> <p>c) den Tag oder den letzten Tag der Geltung (bei Jahreskarten unter Vorbehalt von nachstehendem § 14 Abs. 2).</p>	<p>a) die Parkraumzone(n), in der sie zum Dauerparkieren (und im Fall von Reglement §§ 7 Abs. 2 lit. c und d i.V.m. 3 Abs. 2 <u>Parkierungsreglement</u> zum Kurzparkieren) berechtigen, stattdessen gegebenenfalls den Platz oder Platzbereich (Reglement (§ 4) <u>Parkierungsreglement</u>) oder die Ersatzparkplätze (Reglement (§ 8 Abs. 2 und 3) <u>Parkierungsreglement</u>), auf denen sie zum Dauerparkieren berechtigen,</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>³ Mit der Abgabe jeder Parkkarte ist der Bezügerin oder dem Bezüger ein Ausdruck über die konkrete Aufschlüsselung der Informationen auf der Parkkarte abzugeben. Der Ausdruck enthält zudem den Hinweis auf die Strafbarkeit der Übertretung der Berechtigungsvoraussetzungen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>§ 9 Anbringen der Parkkarte am Fahrzeug</p> <p>¹ Die Parkkarte ist gut sichtbar an die Innenseite der Frontscheibe zu kleben oder gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu deponieren. Ist dies nicht möglich (z.B. bei Anhängern) ist die Parkkarte gut sichtbar ans Fahrzeug zu kleben.</p>	<p>§ 9 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>SVP Aarau-Rohr: Bisher hatten die Anwohner die Möglichkeit bei abgestellten Fahrzeugen aufgrund der im Fahrzeug angebrachten Bewilligung (§9 Parkierungsreglement) zu sehen, ob eine gültige Bewilligung vorliegt. Diese Möglichkeit entfällt bei der neuen digitalen Form. Wurde diesem Umstand Rechnung getragen und wie oft kam es in der Vergangenheit vor, dass die Polizei Fahrzeuge ohne Bewilligung aufgrund von Meldungen aus der Bevölkerung überprüfte und verzeigte?</p>	<p>Gemäss § 1 Abs. 1 Parkierungsverordnung obliegt der Vollzug der Parkierungserlasse und die Kontrolle der Abteilung Sicherheit. Der Parkkontrolldienst der Abteilung Sicherheit wird auch in Zukunft die Kontrollen der parkierten Fahrzeuge, neu durch Scannen der Fahrzeugkontrollschilder, durchführen. Für die Anwohnerinnen und Anwohner wird es nicht mehr möglich sein nachzuvollziehen, wer über eine Parkierungsbewilligung verfügt und wer nicht. Es wird jedoch weiterhin möglich sein der Polizei im Zweifelsfall Meldung zu erstatten. Meldungen aus der Bevölkerung wurden bisher nicht separat erfasst.</p>	<p>Keine Anpassungen.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 10 Beschränkung von Parkraumzonen, Zuweisung auf Ersatzzonen (Reglement § 8 Abs. 1)</p>	<p>§ 10 Beschränkung von Parkraumzonen, Zuweisung auf Ersatzzonen (Reglement {§ 8 Abs. 1} <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	-	-	-
<p>§ 11 Zuweisung auf Ersatzparkplätze (Reglement § 8 Abs. 2)</p>	<p>§ 11 Zuweisung auf Ersatzparkplätze (Reglement {§ 8 Abs. 2} <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	-	-	-
<p>§ 11a Spezialparkraumzone A (Reglement § 8 Abs. 3)</p>	<p>§ 11a Spezialparkraumzone A (Reglement {§ 8 Abs. 3} <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	-	-	-
<p>§ 12 Festlegung von Bereichen «Parkieren mit Parkuhren» (Reglement §§ 9 und 10)</p>	<p>§ 12 Festlegung von Bereichen «Parkieren mit Parkuhren» (Reglement {§§ 9 und 10} <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	-	-	-
<p>§ 14 Zahlung der Parkkartengebühren (Reglement § 11)</p> <p>¹ Jahreskarten werden für das Kalenderjahr ausgestellt, für das bereits angebrochene Jahr ab dem gewünschten Datum bis Ende Kalenderjahr gegen die anteilig reduzierte Jahresgebühr, jedoch unter Anrechnung des angebrochenen Monats.</p>	<p>§ 14 Zahlung der Parkkartengebühren (Reglement {§ 11} <u>Parkierungsreglement</u>)</p>	-	-	-

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>² Jahreskarten werden gegen Barzahlung oder gegen Rechnung abgegeben. Bei Rechnungsstellung erlangen sie erst ab Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem Konto der Stadt Gültigkeit, ohne dass die Gültigkeitsdauer über das Kalenderjahresende hinaus verlängert wird.</p> <p>³ Die Monats-, Wochen- und Tageskarten werden nur gegen Barzahlung abgegeben.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>
<p>§ 15 Parkuhrgebühren, Tarifgestaltung (Reglement § 12)</p>	<p>§ 15 Parkuhrgebühren, Tarifgestaltung (Reglement-(§ 12) Parkierungsreglement)</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
	<p>§ 17 Übergangsbestimmung; Monats- und Jahreskarten 2022</p> <p>¹ Bis zum 31. Dezember 2022 können die Parkkarten für die monats- und jahresweise Parkierung, nach dem bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Recht, auch in Papierform ausgestellt werden.</p> <p>² Bewilligungen, die vor der Einführung der digitalen Parkkarte in Papierform ausgestellt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
	II.			
	Der Erlass SRS 7.8-1 (Verordnung über die Regelung der Zufahrt in die Altstadt Aarau (AltstadtzufahrtsV) vom 19. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 4 Zufahrten mit spezieller polizeilicher Bewilligung</p> <p>¹ Die Abteilung Sicherheit stellt Zufahrtbewilligungen aus für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bewohnerinnen und Bewohner; b) Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber; c) Mieterinnen und Mieter; d) Besitzerinnen und Besitzer von Liegenschaften; e) Dienstfahrten der Stadtverwaltung; 				

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>f) Handwerkerinnen und Handwerker, Serviceleute, Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter mit Kollektionen, sofern diese keine Parkkarte gemäss § 11 Abs. 1 des Parkierungsreglements vom 7. Mai 2007⁹⁾ besitzen;</p> <p>g) Ärztinnen und Ärzte und SPI-TEX (für Krankenbesuche, Krankenbetreuung mit Parkieren für max. 60 Minuten).</p> <p>h) ...</p>	<p>² Die Zufahrtsbewilligungen gemäss Abs. 1 werden in digitaler Form ausgestellt.</p>	-	-	-
<p>§ 5 Bewilligungsinhalt und Bewilligungsdauer</p> <p>¹ In der Bewilligung werden die Gültigkeitsdauer, der Zeitraum der Zufahrtsberechtigung und der Zufahrtsgrund aufgeführt.</p> <p>² Die Bewilligung kann wahlweise auf das Fahrzeug oder die Person ausgestellt werden.</p> <p>³ Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre.</p>	<p>² Die Bewilligung kann wahlweise <u>wird auf das Fahrzeug oder die Person Fahrzeugkontrollschild ausgestellt werden.</u></p>	-	-	-

⁹⁾ SRS [7.8-2](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
<p>§ 6 Anbringen der Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung für die Zufahrt ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Für die Lenkerinnen und Lenker von Motorrädern, Rollern und Motorfahrrädern dient sie als Ausweiskarte.</p>	<p>§ 6 Anbringen der Bewilligung<u>Nachweis spezieller Zufahrtsberechtigungen</u></p> <p>¹ Die Bewilligung für die Zufahrt<u>Zufahrtsberechtigung gemäss § 4a Abs. 1</u> ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.Für die Lenkerinnen und Lenker von Motorrädern, Rollern und Motorfahrrädern dient sie als Ausweiskarte.</p>	-	-	-
<p>§ 11^{bis} Teilrevision</p> <p>¹ Am 17. Mai 2010 wird die Verordnung vom Stadtrat teilrevidiert.</p> <p>² Die Teilrevision tritt am 1. September 2010 in Kraft.</p>	<p>§ 11^{bis} <i>Aufgehoben.</i></p>	-	-	-
	<p>§ 12 Gültigkeit bisheriger Bewilligungen</p> <p>¹ Bewilligungen, die vor der Einführung der digitalen Zufahrtsberechtigung in Papierform ausgestellt wurden, bleiben bis zu deren Ablauf gültig.</p>	-	-	-
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 8. November 2021	Vernehmlassung	Stellungnahme des Stadtrats	Änderungen im Reglement
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Ausgenommen hiervon ist § 2 Abs. 1, welcher erst auf den 1. Januar 2023 in Kraft tritt (unter Vorbehalt der entsprechenden Änderung des Parkierungsreglements). Die Änderungen unter Ziff. II treten am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Aarau, xx.xx.2022 Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth			

Folgende Organisationen und Personen haben an der Vernehmlassung teilgenommen: GLP Bezirk Aarau, Pro Aarau, SP Aarau, SVP Aarau-Rohr, Verein Aarau Mobil